



Das darf aber niemanden davon abhalten, sich ständig um bewußte Objektivität, um ein realistisches Herangehen an die Lösung der Aufgaben zu bemühen.

Nur durch strenge, auf objektiven und gesicherten Tatsachen und Zusammenhängen beruhende und logisch zwingende Beweisführung ist objektives, zweifels- und irrtumsfreies Wissen als Grundlage operativer Maßnahmen und anderer Konsequenzen möglich.

Die Zusammenarbeit der Linie Untersuchung mit den anderen operativen Linien und Dienstseinheiten hat kameradschaftlich unter Wahrung der Eigenverantwortung aller daran beteiligten Dienstseinheiten zu erfolgen. Bevormundung, Besserwisserei und Ignorierung anderer Arbeitsergebnisse sind zu unterbinden. Operative Überprüfungsergebnisse, die im Rahmen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren erzielt wurden, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Das gilt insbesondere für solche operativen Informationen, die den Aussagen von Beschuldigten und Zeugen entgegenstehen, sie ergänzen oder sie erweitern.

In diesen Fällen ist verantwortungsbewußt festzustellen, ob ursprünglich gestellte Bearbeitungsrichtungen und -ziele noch der Realität entsprechen.

So kann es doch nicht angehen, daß sich zuständige Leiter der Linie IX einfach über exakt bewiesene Feststellungen anderer operativer Dienstseinheiten hinwegsetzen.